

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den gemeinsamen Holzverkauf waldbesitzender Kommunen im Landkreis Karlsruhe

zwischen

dem **Landkreis Karlsruhe**,
vertreten durch den Landrat,

nachfolgend: Landkreis

sowie folgenden waldbesitzenden Städten und Gemeinden im Landkreis Karlsruhe

**Bad Schönborn, Dettenheim, Eggenstein-Leopoldshafen, Gondelsheim, Graben-
Neudorf, Karlsbad, Karlsdorf-Neuthard, Kraichtal, Kronau, Kürnbach, Linkeheim-
Hochstetten, Marxzell, Oberderdingen, Oberhausen-Rheinhausen, Östringen, Pfinztal,
Rheinstetten, Stutensee, Sulzfeld, Ubstadt-Weiher, Waghäusel, Waldbronn,
Walzbachtal, Zaisenhausen**

jeweils vertreten durch ihren (Ober)Bürgermeister/ihre Bürgermeisterin

nachfolgend: Kommunen

Kommunen und Landkreis werden gemeinsam auch Beteiligte genannt.

Präambel

Den körperschaftlichen Waldbesitzern obliegt die nachhaltige Bewirtschaftung ihres Körperschaftswaldes nach den Grundpflichten der Waldbesitzer gemäß LWaldG unter besonderer Beachtung der Vorschriften für den Körperschaftswald (§ 46 LWaldG). Demnach ist eine den standörtlichen Möglichkeiten entsprechende, nachhaltig höchstmögliche Lieferung wertvollen Holzes zu erbringen bei gleichzeitiger Erfüllung und nachhaltiger Sicherung der dem Wald obliegenden Schutz- und Erholungsfunktionen sowie einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Dies gilt unbeschadet der besonderen Zweckbestimmung des Körperschaftsvermögens und der aus der Eigenart und den Bedürfnissen der Körperschaften sich ergebenden besonderen Zielsetzungen für ihren Waldbesitz. So kann die Nutzfunktion je nach Zielsetzung der Körperschaft gegenüber den Schutz- und Erholungsfunktionen nachrangig sein. Die Zielsetzungen und deren Priorisierungen finden sich im jeweils aktuellsten Forsteinrichtungswerk zum jeweiligen körperschaftlichen Forstbetrieb.

Die Holzproduktion im Rahmen der Waldpflege erfordert eine wertschöpfende Vermarktung der Hölzer über Verkaufsstrukturen, die einen guten Marktzugang ermöglichen. Nur so können die gesetzlichen Aufgaben, wertvolles Holz zu liefern (LWaldG) und das Vermögen der Körperschaft wirtschaftlich und für die Zwecke der Gemeinde zu verwalten (GO), sinnigerweise zusammengeführt und umgesetzt werden.

Die Beteiligten verfolgen mit der Vereinbarung daher die gemeinsamen Ziele, das in ihren Forstbetrieben produzierte Holz möglichst wertschöpfend zu vermarkten und mit einer nachhaltigen Pflege und Bewirtschaftung der Wälder durch ihre Forstbetriebe die Schutz- und Erholungsfunktionen der Wälder im Landkreis Karlsruhe zu erhalten und zu fördern.

Mit Beschluss des Kreistages vom 09. Mai 2019 hat der Kreistag zugestimmt, für die Städte und Gemeinden eine Holzverkaufsstelle im Landkreis Karlsruhe einzurichten, die dies wünschen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Beteiligten die nachfolgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung i. S. d. § 25 Abs. 1 S. 1 1. Alt GKZ:

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Kommunen übertragen dem Landkreis zur Erfüllung die ihnen gemäß § 47 Abs. 2 LWaldG obliegende Aufgabe, das Holz aus ihren Körperschaftswäldern zu verkaufen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe anstelle der Kommunen in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
- (2) Der Holzverkauf im Sinne des Abs. 1 umfasst die Vermarktung des angedienten Holzes einschließlich des Abschlusses von Holzlieferungs- und -verkaufsverträgen, jeweils im Namen und auf Rechnung der Kommunen, die Fakturierung und die Überwachung der Holzabfuhr.
- (3) Nicht vom Holzverkauf umfasst sind Kassengeschäfte im engeren Sinne. Hierzu gehören erforderliche Buchungen der Zahlungen im Haushaltssystem des Beteiligten, Zahlungsüberwachung, Mahnverfahren und Beitreibungen.
- (4) Der Landkreis erfüllt die Aufgabe in eigener Verantwortung durch eigenes Personal und eigene Arbeitsmittel. Er kann mit Zustimmung der betroffenen Kommune auch gegen Kostenersatz Personal einer Kommune einsetzen.

§ 2 Grundsätze des Holzverkaufs

Der Landkreis verpflichtet sich, beim Holzverkauf eine größtmögliche Wertschöpfung über die gesamte Holzmenge aller Kommunen anzustreben. Dazu kann er Holz über die Forstbetriebe der Kommunen hinweg bündeln und zum Verkauf anbieten. Eine Verkaufspreisoptimierung für eine Kommune darf nicht zu Lasten der anderen Kommunen erfolgen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Beteiligten

- (1) Der Landkreis gestaltet die Lieferverpflichtungen und Vertragsbedingungen in eigener Verantwortung nach billigem Ermessen entsprechend den Zielen und Regelungen dieses Vertrags und im Rahmen der Gesetze. Die Kommunen bevollmächtigen den Landkreis unwiderruflich zum Abschluss sämtlicher Verträge im Zusammenhang mit dem Holzverkauf und zur Entgegennahme von Zahlungen.
- (2) Lieferverpflichtungen haben sich an der nachhaltigen Holzproduktion der Kommunen zu orientieren, die sich aus der jeweiligen Jahresplanung und der periodischen Betriebsplanung der Betriebe ergeben.
- (3) Ein Verkauf der Hölzer auf dem Stock (sogenannte Selbstwerbungskaufverträge) findet nur in Ausnahmefällen statt und ist mit der betroffenen Kommune abzustimmen.
- (4) Die Kommunen verpflichten sich, die Hölzer im Rahmen der jeweiligen Jahresplanung und der vom Landkreis geschlossenen Verträge bereit zu stellen.

- (5) Die Kommunen haben dem Landkreis sämtliche zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Landkreis wird den Kommunen die erforderlichen Daten für die Kassengeschäfte im engeren Sinne zur Verfügung stellen.
- (7) Der Landkreis ist berechtigt, Holzlieferverpflichtungen (Holzlieferverträge) für alle oder mehrere Kommunen in gesamtschuldnerischer Haftung einzugehen. Im Falle der gesamtschuldnerischen Haftung ist der Landkreis berechtigt, eine Zahlung an sich zu vereinbaren; dann hat er die Zahlungen abweichend von § 1(3) selbst zu überwachen, beizutreiben und unverzüglich an die jeweiligen Kommunen weiterzuleiten.
- (8) Die Kommunen verzichten auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Landkreis und seinen Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 4 Verkaufsmanagement; Fakturierung

Für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Verkaufsgeschäfte und der Fakturierung erlässt der Landkreis Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen sowie eine Holzverkaufsvorschrift für die Durchführung des Holzverkaufes und der Fakturierung. Den Kommunen werden diese bekannt gegeben.

§ 5 Holzverkaufskooperationen

Der Landkreis wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung Kooperationen zum Holzverkauf einzugehen.

§ 6 Berichterstattung

- (1) Der Landkreis ist zur Berichterstattung über das Verkaufsgeschehen mindestens einmal im Jahr verpflichtet. Er berichtet im Besonderen über die Holzmarktlage, die erzielten durchschnittlichen Holzerlöse, differenziert nach den wichtigsten Sortimenten. Die Berichterstattung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (2) Im Rahmen der Berichterstattung informiert der Landkreis Karlsruhe auch über die Zusammenarbeit und Kooperationen mit anderen Holzverkaufsorganisationen.

§ 7 Kalamitäten

Treten lokale, regionale oder überregionale Kalamitäten auf, die den Holzmarkt erheblich stören, ist die Holzverkaufstätigkeit der dann gegebenen Holzmarktsituation und den Schadholzmengen, die bei den Beteiligten angefallen sind, anzupassen.

§ 8 Holzverkauf für Dritte

Dieser Vereinbarung steht nicht entgegen, dass der Landkreis Dritten (Privatwaldbesitzern) Dienstleistungen zum Holzverkauf anbietet. In diesem Fall darf eine Verkaufspreisoptimierung zugunsten des Holzverkaufs Dritter nicht zulasten der Kommunen gehen.

§ 9 Kostenverteilung

- (1) Die Kommunen sind verpflichtet, dem Landkreis den Aufwand zu ersetzen, der ihm bei der Erfüllung der übertragenen Aufgabe entsteht.

- (2) Das Entgelt ist jährlich zum 1. Juli eines Jahres für das vorangegangene Forstwirtschaftsjahr zu erheben. Der für die wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben erforderliche Personal- und sächliche Aufwand ist auf die Beteiligten entsprechend der tatsächlich verkauften Holzmenge nach Erntefestmeter aus dem jeweiligen Waldbesitz zu verteilen. Anfallende gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer ist hinzuzurechnen. Der Landkreis legt den angefallenen Aufwand und die Entgeltberechnung gegenüber den Kommunen offen.
- (3) Der Landkreis kann zur Mitte eines Quartals Abschlagszahlungen auf das Entgelt nach Abs. 2 erheben und hierzu den voraussichtlichen Aufwand schätzen.
- (4) Entgelte und Abschlagszahlungen sind 10 Tage nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Landkreis fällig.

§ 10 Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2024. Wird die Vereinbarung nicht vom Landkreis 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gegenüber sämtlichen Kommunen schriftlich gekündigt, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils fünf Jahre.

§ 11 Ausscheiden eines Beteiligten

Eine Kommune scheidet aus, wenn sie die Vereinbarung gegenüber dem Landkreis 15 Monate vor Ende der Geltungsdauer schriftlich kündigt. Für die anderen Kommunen bleibt die Vereinbarung bestehen. Der Landkreis informiert die übrigen Kommunen.

Für die Gemeinde xxx
Beschluss des Gemeinderats vom xxx

xxx, den
.....xxx, Bürgermeister Siegel und Unterschrift

Für den Landkreis Karlsruhe
Beschluss des Kreistags vom xxx

xxx, den
..... xxx, Landrat Siegel und Unterschrift